

Präsident

BESCHLUSS NR. EX-96-12 DES PRÄSIDENTEN DES AMTES

vom 27. November 1996

zur Festsetzung des Preises für das Verzeichnis der zugelassenen Vertreter beim HABM

DER PRÄSIDENT DES HARMONISIERUNGSAMTES FÜR DEN BINNENMARKT  
(MARKEN, MUSTER UND MODELLE),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 40/94 vom 20. Dezember 1993 über die  
Gemeinschaftsmarke, insbesondere deren Artikel 119 Absatz 2 Buchstabe a),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2869/95 vom 13. Dezember 1995 über die an das  
Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) zu entrichtenden  
Gebühren, insbesondere deren Artikel 3 Absatz 2,

in der Erwägung, daß die an das Amt zu zahlenden Gebühren und Preise so zu bemessen  
sind, daß die Einnahmen hieraus den Ausgleich des Haushaltsplans des Amtes  
gewährleisten,

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Der Preis für das Verzeichnis der zugelassenen Vertreter beim Harmonisierungsamt für den  
Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) beträgt 20 ECU.

*Artikel 2*

Dieser Beschluß tritt am Tage nach seiner Annahme in Kraft. Er wird im Amtsblatt des  
Amtes veröffentlicht.

Geschehen zu Alicante, den 27. November 1996

Jean-Claude Combaldieu

Präsident